

Anlage zum Antrag

Beilagen

- a) Fracht- und Begleitpapiere
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
- c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladung auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich

Nur für Dauerausnahmegenehmigung

- Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

Es werden insgesamt Beilagen vorgelegt

Zusätzlicher Raum für Begründung

Hinweis

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen.

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle beschränkt. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO.

Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur an Kraftfahrzeugen erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitenden Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO

Sie haben die Möglichkeit im Rahmen des Antrages Ihre Telefonnummer, Faxnummer und/oder E-Mail anzugeben.

Alle Angaben sind freiwillig.

Hiermit erkläre ich

Name, Vorname _____

Anschrift _____

meine Einwilligung zur Erhebung und Speicherung folgender Daten:

Telefonnummer des Antragstellers, gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten:

.....

Faxnummer des Antragstellers, gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten:

.....

E-Mail des Antragstellers, gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten:

.....

Die Erhebung der o. g. Daten erfolgt im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrages/ der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen zur Durchführung von Transporten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 StVO bzw. in der Hauptreisezeit gemäß der Ferienreiseverordnung.

Die mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich zu dem angegebenen Zweck genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Sie sind zur Angabe der Daten nicht verpflichtet.

Sie können diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihre aufgrund dieser Einwilligungserklärung erfassten Daten gelöscht und vernichtet werden.

Erklärung

Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und willige in die Verarbeitung der von mir gemachten Angaben ein:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Information über die Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-DSGVO zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie von der Ferienreiseverordnung

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Verantwortlicher Fachbereich:
Straßenverkehrsamt
SG Verkehrssicherheit und-lenkung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Landkreis Teltow-Fläming
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Welche Daten werden verarbeitet?

Für die Durchführung und den Abschluss des Verwaltungsverfahrens erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie von der Ferienreiseverordnung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Anrede, Vorname, Nachname und postalische Anschrift des Antragstellers,
- die im Kraftfahrzeug- und Anhängerschein enthaltenen Fahrzeugdaten
- die E-Mailadresse, Faxnummer und Telefonnummer des Antragstellers und/oder gesetzlichen Vertreters (freiwillige Angabe),

Wofür werden diese Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese verarbeitet?

Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1a, e DSGVO i.V.m. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 46 Abs. 1 StVO.

An wen werden die Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- Landkreis Teltow-Fläming – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung mittels Kostenbescheid erfolgt.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die von uns erhobenen Daten werden gemäß Aktenplan 10 Jahre nach Ablauf der Genehmigung oder Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufbewahrt und gespeichert. Danach erfolgt die Löschung und Vernichtung gemäß Archivordnung.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, dies betrifft die Angaben zur Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail des Antragstellers;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Wo können Sie sich beschweren?

Es besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz

und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Was passiert, wenn die Daten unvollständig sind?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gemäß Antragsformular sind zur Antragsbearbeitung erforderlich. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Dies betrifft nicht die freiwilligen Angaben.

Kenntnisnahme

Ich habe die Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen:

Name, Vorname _____

geb. am _____

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters